



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern

E-Mail: tcjd@seco.admin.ch

Basel, 23. September 2020

Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2020

Vernehmlassung zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und ALV-Informationssystemeverordnung

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Basel-Stadt bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend die Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) und die neue ALV-Informationssystemeverordnung (ALV-IsV).

1. Grundsätzliche Bemerkung

Die AVIV-Revision sowie die neue Verordnung ALV-IsV schaffen die Grundlagen für die Umsetzung der E-Government-Strategie im Bereich der Arbeitslosenversicherung. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst diese und unterstützt die entsprechenden bundesrätlichen Verordnungen. Die Umsetzung der E-Government-Strategie bedingt Anpassungen in der Arbeitsweise der Vollzugsbehörden. Dadurch werden gleichzeitig deren Bestrebungen mach- und sichtbar, gegenüber den Anspruchsgruppen eine zeitgemässe, effiziente und effektive Dienstleistung zu erbringen.

2. Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1 und 18 bis 24 AVIV

Von den Änderungen in den Art. 1 und 18 bis 24 sind hauptsächlich die Anmeldeprozesse betroffen. Im Kanton Basel-Stadt führt dies dazu, dass zukünftig auf die Terminierung von Anmeldegesprächen verzichtet werden und dadurch die eigentliche Personalberatung früher einsetzen kann. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst diese Änderungen.

Zu Art. 18 Abs. 1 AVIV

Bezüglich der Wochenaufenthalter sah die AVIG-Praxis ALE Rz. B332 bisher die - nachvollziehbar begründete - Wahl zwischen der zuständigen Amtsstelle am Wohnort und derjenigen am Ort des Wochenaufenthaltes für die persönliche Meldung (Erstkontakt) sowie für die Beratungs- und

Kontrollgespräche vor. Dies, beziehungsweise alle Ausnahmen, die aus arbeitsmarktlichen Gründen eine andere Amtsstelle vorsehen, sind in der Verordnung abzubilden.

Antrag: *Ausnahmen, die aus arbeitsmarktlichen Gründen eine andere Amtsstelle für die persönliche Meldung (Erstkontakt) sowie für die Beratungs- und Kontrollgespräche vorsehen, sind dementsprechend in der Verordnung abzubilden.*

Zu Art. 19 Abs. 5 AVIV

Die Frist von einem Arbeitstag für die Einladung zu einem ersten RAV-Beratungs- und Kontrollgespräch für versicherte Personen, welche sich über die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen anmelden, ist aus organisatorischen Gründen zu knapp bemessen. Im Kanton Basel-Stadt wird - meist telefonisch - zwecks Beziehungsaufbaus im Beratungssetting durch die RAV-Personalberatenden eingeladen. Gleichzeitig kann diese Gelegenheit genutzt werden, um erste Fragen zu beantworten oder Dokumente und Informationen einzufordern. Deswegen müssen insbesondere ungeplante, aber auch geplante Absenzen (beispielsweise bei Teilzeitarbeit) sowie technisch bedingte Einschränkungen eingerechnet werden. Daher ist - wenn überhaupt - eine Frist von fünf Arbeitstagen vorzusehen. Noch sinnvoller wäre es, im Rahmen dieser Verordnung lediglich die Bestätigung der Anmeldung/Registrierung innert einer bestimmten Zeit vorzusehen (was durchaus auch automatisiert erfolgen könnte).

Antrag: *Für versicherte Personen, welche sich über die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen anmelden, ist bezüglich der Einladung zu einem ersten Beratungs- und Kontrollgespräch beim zuständigen RAV eine Frist von fünf Arbeitstagen vorzusehen. Noch sinnvoller wäre es, auf Verordnungsebene lediglich die (automatisierte) Bestätigung der Anmeldung/Registrierung innert einer bestimmten Zeit vorzusehen.*

Zu Art. 51 Arbeitsvermittlungsverordnung, AVV

Generell sind Präzisierungen der AVV zu begrüßen. Insbesondere wäre es wünschenswert, in diesem Rahmen für den Fall wiederholter Pflichtverletzungen die Abmeldung von der Arbeitsvermittlung vorzusehen. In Art. 51 Abs. 1 AVV widerspricht die Wortwahl je nach Lesart der elektronischen Anmeldung zur Arbeitsvermittlung. Wir schlagen eine andere Formulierung vor.

Antrag: *Der Passus in Art. 51 Abs. 1 AVV „zur Anmeldung vorgestellt haben“ ist durch „über die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen oder durch persönliches Erscheinen bei der zuständigen Amtsstelle angemeldet haben und deren Identität überprüft worden ist“ zu ersetzen.*

Zu Art. 6 ALV-IsV

Die Daten für die Leistungskennzahlen und die Wirkungsmessung sind für eine effektive strategische und operative Steuerung bis hin auf Ebene der einzelnen Mitarbeitenden notwendig. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst den neuen Art. 6 ALV-IsV.

Zu Art. 10 ALV-IsV

Einerseits ist diese Bestimmung notwendig, um den Betrieb und die Weiterentwicklung einer modernen elektronischen Vermittlungsplattform - welche unter anderem vor dem Hintergrund der Stellenmeldepflicht ein zentrales strategisches Ziel der ALV darstellt - zu ermöglichen. Andererseits legt er die Grundlage für eine effizientere und damit auch effektivere interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ). Insofern begrüsst der Kanton Basel-Stadt den neuen Art. 10 ALV-IsV.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Alessandro Tani, stv. Amtsleiter, alessandro.tani@bs.ch, Tel. 061 267 88 26, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin